



## **Weitere Informationen zur Honorarvereinbarung – nicht zur Vorlage bei der PKV**

Es existiert keine amtliche Gebührenliste und keine bundesweit einheitliche Verordnung, die die angemessene Abrechnung von physiotherapeutischen Leistungen regelt.

Als Basis für alle Berechnungen dient den Physiotherapie-Praxen der jeweils zwischen den gesetzlichen Krankenversicherungen (VdEK) und den Heilmittelverbänden vereinbarten Regelsatz. Dieser wird mit einem Multiplikator zwischen 1,4 bis 2,3 angepasst. Siehe umseitig.

Für Beihilfeberechtigte gelten dieselben Berechnungen.

Die Festlegung von Höchstsätzen in der BundesBeihilfeVerordnung beinhaltet bewusst keine vollständige Kostendeckung der Therapie. Sie ist als eine die Eigenleistung ergänzende Leistung konzipiert und sie ist lediglich verbindlich für die Beihilfestelle im Verhältnis zu dem Beihilfeberechtigten.

Sie ist nicht verbindlich für die Physiotherapie-Praxen im Verhältnis zu ihrem beihilfeberechtigten Patienten.

Beihilfesätze sind nicht kostendeckend und entsprechen nicht dem Wert unserer Leistungen.

Allen Privatpatienten wird, wie gesetzlich versicherten Patienten auch, zugemutet, einen Anteil der Physiotherapiekosten selbst zu zahlen.

Wir bitten um Verständnis, dass die Honorare nicht verhandelbar sind.

Kriterien für die Preisgestaltung in unserer Praxis:

1. Wir Physiotherapeuten haben Jahrzehnte lange Berufserfahrung, Menschenkenntnis und diverse Zusatzqualifikationen, besonders Spiraldynamik® Diplome
2. Seit 1.1.2013 bin ich Lizenzpartnerin der Spiraldynamik® International, Zürich und leite seit 5.10.2015 Deutschlands einziges Zentrum für Spiraldynamik® und Physiotherapie
3. Sie als Patient/in werden geschult, anatomisch richtige Bewegungen wieder zu erlernen und diese kompetent in Ihren individuellen Alltag zu integrieren – effizient, selbstwirksam und nachhaltig.
4. Ihr Termin hat immer eine Richtwertzeit von rund 55 Minuten – immer bei Ihrem persönlichen Therapeuten
5. Wir drei Therapeuten behandeln auf rund 100 qm ebenerdigen hellen und bestausgestatteten Räumlichkeiten; zur Sicherstellung Ihrer Privatsphäre finden die Einzelbehandlungen in abgeschlossenen Räumen statt.
6. Behandler kümmern sich um die Therapien, Empfangskräfte kümmern sich um Termine und andere Patientenangelegenheiten.
7. Der Regelsatz der VdEK (ges. Krankenvers.) bei Doppelbehandlungen (laut privatärztlichen Rezepten) wird um das 1,4 – 1,6-fache multipliziert.  
(Honorarerhöhung nach 6 Jahren; aktuelle Anpassung der Beihilfesätze nach 17 Jahren!)
8. Bei Problemen mit der Erstattung durch die PKV helfen wir Ihnen durch den BUCHNER Nutzungsvertrag mit dem Service „Rote Karte“

Unsere Erfahrung: Die meisten Privatpatienten Anspruch auf die Erstattung in voller Höhe.  
Unsere Empfehlung: Lesen Sie Ihren PKV Tarif oder fragen Sie vor Behandlungsbeginn nach der Höhe der zu erwartenden Erstattung oder reichen Sie die Honorarvereinbarung (nur Seite 1) mit ein.

### **Information vom deutschen Berufsverband Physiotherapie NRW:**

**Amtsgericht Köpenick bestätigt: Private Honorarvereinbarung für Krankenversicherung grundsätzlich bindend**

10. Mai 2012 (Az.: 13 C 107/11)

Schließen Patient und Praxisinhaber eine Honorarvereinbarung für eine physiotherapeutische Behandlung ab, muss die private Krankenversicherung des Patienten die Höhe der vereinbarten Vergütung akzeptieren. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Patient selbst mit seiner privaten Krankenversicherung niedrigere Vergütungssätze vertraglich vereinbart hat.